

Satzung der Wirtschaftsjuvenoren Nürnberg

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Name des Vereins ist „Wirtschaftsjuvenoren Nürnberg bei der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Nürnberg
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

- 2.1. Die Wirtschaftsjuvenoren Nürnberg bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken e.V. („Junioerenkreis“) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären.
- 2.2. Der Junioerenkreis gehört den Wirtschaftsjuvenoren Deutschland e.V. („WJD“) und den Wirtschaftsjuvenoren Bayern e.V. („WJB“) an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“). Auf regionaler Ebene wird der Junioerenkreis durch die Wirtschaftsjuvenoren Mittelfranken vertreten.
- 2.3. Der Junioerenkreis arbeitet mit anderen Junioerenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und nicht zuletzt mit der Industrie- und Handelskammer vor Ort („IHK“) zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjuvenoren bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken e.V. sind aufgefordert, sich in den Organen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich zu engagieren.
- 2.4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren als Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb oder in der Nähe des Junioerenkreises hat. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Junioerenkreises.
- 3.2. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Junioerenkreises, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Junioerenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



- 3.3. Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.
- 3.4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 3.6. Eine Interessentenmitgliedschaft für die Dauer von 6 Monaten ist zu einem halben Jahresbeitrag möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch Versterben des Mitglieds.
- 4.2. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

5. Organe des Juniorenkreises

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - 6.1.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 6.1.2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 6.1.3. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 6.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
 - 6.1.5. Satzungsänderungen.



- 6.2. Alle Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 6.3. Mitgliederversammlungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 6.3.1. Hierfür wird insbesondere Zoom oder eine vergleichbare Anwendung eingesetzt, sofern gewährleistet ist, dass
- in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots im Sinne von § 34 BGB) werden kann,
 - Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen werden können und
 - die Anwendung technische Störungen beim Protokollführer dem Moderator anzeigen kann.
- 6.3.2. Der Sitzungsleiter nach Ziff. 6.5. übt gleichzeitig die Moderatorenrolle aus. Er kann insb. bei technischen Schwierigkeiten die Sitzung unterbrechen.
- 6.3.3. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten und eine Kamera zu verwenden.
- 6.3.4. Die Stimmabgabe erfolgt bei nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen per Handzeichen bei eingeschalteter Kamera.
- 6.3.5. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden über eine Anwendung durchgeführt, die sicherstellt, dass die Stimmen geheim und nur von den stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben werden. Alternativ kann der Vorstand beschließen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Versammlung (bis spätestens 48 Stunden nach deren Beginn) eine persönliche und geheime Stimmabgabe in einem Wahllokal stattfindet.
- 6.3.6. Auf die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen hat es keinen Einfluss, wenn
- die Sitzung vorübergehend unterbrochen wird,
 - ein Mitglied nicht während der gesamten Dauer der Sitzung anwesend ist,
 - ein Mitglied an einer Abstimmung oder Wahl nicht teilnimmt. Es muss allerdings die Möglichkeit bestehen, dem Sitzungsleiter unmittelbar technische Schwierigkeiten anzuzeigen.
- Weitere Einzelheiten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege beschließt der Vorstand.
- 6.4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem Vorstandsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit im Vorstand, bei gleicher Zugehörigkeit im Vorstand dem Vorstandsmitglied mit der längsten Zugehörigkeit bei den Wirtschaftsjunioren Nürnberg.



- 6.6. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Vorstand

- 7.1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand definiert vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Plätze. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“). Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme an.
- 7.3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.
- 7.4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 7.5. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung der Vereinigung zuständige Referent der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, der zugleich als Geschäftsführer der Vereinigung fungiert, auf Einladung des Vorstandes beratend teil.
- 7.6. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.
- 7.7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich zu dokumentieren.
- 7.8. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt, oder die das Finanzamt für erforderlich erachtet, können durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung enthalten.

8. Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.



9. Beiträge

Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Momentan beträgt der Beitrag 200 € pro Kalenderjahr. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Juniorenkreis im Laufe des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Im Falle des Beitritts oder Austritts während des Geschäftsjahres werden Bruchteile des Beitrags nicht vergütet. Die Rechnungsstellung sowohl für die Beiträge als auch für kostenpflichtige Veranstaltungen erfolgt ausschließlich per E-Mail, eine entsprechende E-Mailadresse ist von jedem Mitglied zu hinterlegen.

10. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

11. Auflösung des Juniorenkreises

- 11.1. Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- 11.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 11.3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises fällt das Vermögen der Vereinigung an die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wird durch die Eintragung in das Vereinsregister nach außen bestätigt.

Nürnberg, den 19. Februar 2021

Der Vorstand